

Rechtsanwalt ferner mehrere Ange-schuldigte gleichzeitig vertreten? (Antwort: Ja, falls der eine nicht den anderen in irgendeiner Form verletzt hat.)

Neben solchen Fragen und Antworten für Rechtsanwälte gibt es auch in verschiedenen Zeitungen "Rechtsanwalts-ecken" (lüshi fuwutai, wörtlich: Service-Schalter der Rechtsanwälte), in denen Anwälte die verschiedensten Fragen beantworten. Ein Beispiel ist etwa die fuwutai-Spalte in der Bauernzeitung (44), wo folgende drei Fragen gestellt und beantwortet werden. Kann ein zur Überwachung Verurteilter genauso viele Arbeitspunkte bekommen wie ein normales Kommunemitglied? Die Antwort fällt - unter Hinweis auf § 34 StGB - bejahend aus (45).

Die weitere Frage eines Ehemannes lautet, ob er sich nach drei Jahren Trennung von seiner Frau scheiden lassen könne, und eine dritte Frage geht dahin, ob man ein Liebesverhältnis so ohne weiteres abbrechen könne. Die Antwort auf die letztere Frage diene dem zuständigen Rechtsanwalt weniger zu rechtlichen als vielmehr zu moralischen Ausführungen: Man solle solche Liebesangelegenheiten nicht auf die leichte Schulter nehmen. Aber selbstverständlich gelte auch hier das Prinzip der Entscheidungsfreiheit.

III. Volksanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft: Sie ziehen am gleichen Strang

In der Überschrift wurden die Voka-

beln "Angriff und Verteidigung" ab-sichtlich mit einem Fragezeichen versehen. Letztlich ziehen beide Institutionen ja am gleichen Strang.

- Beide sind sie staatliche Organe;
- beide sind sie der "staatlichen Gesetzlichkeit" in gleicher Weise verpflichtet;
- beide sind sie Erzieher des Volkes in Sachen sozialistisches Rechtssystem
- und beide sind sie zur "Objektivität" verpflichtet, haben also sowohl das Pro als auch das Contra in die Sachprüfungen und Rechtsüberlegungen einzubringen.
- Beide sind sie nicht Gegner, sondern gemeinsame Diener des Rechts; sie haben sich zueinander nicht konflikthaft, sondern harmonisch zu verhalten, und sie sollen nicht das Gegeneinander, sondern das Miteinander anstreben.

Anmerkungen:

- 1) C.a., Februar 1980, S.149.
- 2) Radio Beijing in SWB, 3.3.79.
- 3) SWB, 17.3.79.
- 4) SWB, 7.4.79.
- 5) XNA in SWB, 5.1.79.
- 6) XNA in SWB, 24.12.81.
- 7) Näheres dazu in C.a., Oktober 1981, S.660-667 (664 f.).
- 8) XNA in SWB, 24.12.81.
- 9) C.a., Januar 1981, S.32-42.
- 10) Dazu im einzelnen C.a., Oktober 1981, S.660-667.
- 11) Ebenda.
- 12) XNA in SWB, 4.10.80.
- 13) XNA, 27.12.80.

- 14) XNA, 19.6.80.
- 15) So XNA, 22.5.81.
- 16) XNA, 22.5.81.
- 17) So XNA, 22.5.81.
- 18) Oskar Weggel, "Chinesische Rechtsgeschichte", Leiden/Köln 1980, S.209.
- 19) XNA, 22.5.81.
- 20) Weitere Angaben in C.a., Februar 1980, S.152.
- 21) RMRB, 19.6.79.
- 22) Nähere Angaben in C.a., Februar 1980, S.152.
- 23) XNA, 11.1.82.
- 24) Zur Tätigkeit des Justizministers vgl. C.a., Februar 1980, S.145 ff.
- 25) BRU 1980, Nr.46, S.25.
- 26) Zum neuen Wirtschaftsvertragsgesetz siehe C.a., Dezember 1981, S.812 ff.
- 27) BRU 1980, Nr.28, S.28.
- 28) BRU 1980, Nr.48, S.4.
- 29) XNA, 27.12.80.
- 30) XNA, 22.5.81.
- 31) XNA, 19.6.80.
- 32) XNA, 19.6.80.
- 33) Dazu XNA in SWB, 28.5.81.
- 34) Ebenda.
- 35) XNA, 22.5.81.
- 36) BRU 1980, Nr.28, S.28.
- 37) XNA, 11.1.82.
- 38) XNA, 27.11.81.
- 39) XNA, 29.10.80.
- 40) XNA, 19.6.80.
- 41) Ebenda.
- 42) Faxue yanjiu 1981, Nr.3, S.11-14.
- 43) FXYJ 1981, Nr.6, S.21-23.
- 44) Zhongguo nongminbao, z.B. 7.1.80, S.4.
- 45) Näheres C.a., Juli 1979, S.805.

IV. Anhang: Gesetzestexte 1. Das Organisationsgesetz für die Volksanwaltschaften der VR China

(beschlossen bei der 2.Sitzung des V.Nationalen Volkskongresses am 1.7.1979)

Art.I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Volksanwaltschaften der VR China sind die staatlichen Organe für die Rechtsüberwachung.

§ 2

Die VR China errichtet eine Oberste Volksanwaltschaft, lokale Volksanwaltschaften auf den verschiedenen Ebenen und Sonder-Volksanwaltschaften.

Die lokalen Volksanwaltschaften auf den verschiedenen Ebenen sind folgendermaßen gegliedert:

(a) Volksanwaltschaften der Provinzen, der Autonomen Regionen und der regierungsunmittelbaren Städte;

(b) Unter-Volksanwaltschaften der Provinzen, der Autonomen Regionen und der regierungsunmittelbaren Städte sowie Volksanwaltschaften der Autonomen Bezirke und der provinzunmittelbaren Städte;

(c) Volksanwaltschaften der Kreise, Städte, Autonomen Kreise und der stad-tunmittelbaren Bezirke.

Die Volksanwaltschaften auf Provinz- und diejenigen auf Kreisebene können, soweit der Arbeitsanfall dies erforderlich macht, beim Ständigen Ausschuß des Volkskongresses ihrer jeweiligen Ebene um die Erlaubnis einkommen, in Fabriken und Bergwerken, in Neulandgebieten, Förstereien und bei anderen Stellen Volksanwaltschafts-Außenstellen als Unterorgane einzurichten.

Zu den Sonder-Volksanwaltschaften gehören die Militär-, die Eisenbahntransport-, die Wassertransport- und andere Sonder-Volksanwaltschaften.

Errichtung, Organisation und Zuständigkeit der Sonder-Volksanwaltschaften sind durch ein Sondergesetz des Ständigen Ausschusses des NVK zu regeln.

中华人民共和国人民检察院组织法

第一章 总 则

第一条 中华人民共和国人民检察院是国家的法律监督机关。

第二条 中华人民共和国设立最高人民检察院、地方各级人民检察院和专门人民检察院。

地方各级人民检察院分为：

(一) 省、自治区、直辖市人民检察院；

(二) 省、自治区、直辖市人民检察院分院，自治州和省辖市人民检察院；

(三) 县、市、自治县和市辖区人民检察院。

省一级人民检察院和县一级人民检察院，根据工作需要，提请本级人民代表大会常务委员会批准，可以在工矿区、农垦区、林区等区域设置人民检察院，作为派出机构。

专门人民检察院包括：军事检察院、铁路运输检察院、水上运输检察院、其他专门检察院。

专门人民检察院的设置、组织和职权由全国人民代表大会常务委员会另行规定。

§ 3 Die Volksanwaltschaften aller Ebenen ernennen (je) einen Volksanwaltschaftsvorstand, mehrere Vorstandsvertreter und Volksanwälte. Der Volksanwaltschaftsvorstand leitet einheitlich die Arbeit der Volksanwaltschaft.

Die Volksanwaltschaften aller Ebenen sollen Volksanwaltschafts-Ausschüsse einrichten. Die Volksanwaltschafts-Ausschüsse praktizieren demokratischen Zentralismus, beraten und beschließen unter dem Vorsitz des Volksanwaltschaftsvorstands über wichtige Fälle und wichtige Probleme. Falls der Volksanwaltschaftsvorstand in einer wichtigen Frage mit der Entscheidung der Mehrheit nicht einverstanden ist, kann er die Sache dem Ständigen Ausschuß des Volkskongresses der gleichen Ebene zur Entscheidung vorlegen.

§ 4 Die Volksanwaltschaften haben in Ausübung ihres Amtes alle landesverräterischen, staatspalterischen und andere konterrevolutionären Aktivitäten zu unterdrücken, gegen Konterrevolutionäre und andere Verbrecher vorzugehen, über die Einheit des Staates zu wachen, das System der Diktatur des Proletariats, die sozialistische Rechtsordnung, die sozialistische Ordnung, die Produktionsordnung, die Arbeitsordnung, die Erziehungs- und Forschungsordnung und die Lebensordnung der Volksmassen zu sichern, für den Schutz des sozialistischen Volkseigentums, des Kollektiveigentums der arbeitenden Massen und des legalen Individualeigentums der Bürger sowie für den Schutz der persönlichen, der demokratischen und anderen Rechte der Bürger zu sorgen und darüber zu wachen, daß die sozialistische Modernisierung einen günstigen Verlauf nimmt.

Die Volksanwaltschaften haben in Ausübung ihres Amtes die Bürger zur Loyalität gegenüber dem sozialistischen Vaterland, zur selbstbewußten Beachtung der Verfassung, der Gesetze und des Rechts sowie zum aktiven Kampf gegen Gesetzeswidrigkeiten zu erziehen.

§ 5 Die Volksanwaltschaften aller Ebenen haben folgende Befugnisse:
(a) gegen Landesverrat, Spaltung des Staates und andere schwere Verbrechen, die dazu führen, daß die einheitliche Verwirklichung der staatlichen Politik, der Gesetze, der Verordnungen und der Regierungsanordnungen ernsthaft beeinträchtigt wird, volksanwaltlich vorzugehen;

(b) bei Strafrechtsfällen, die (von der Volksanwaltschaft) direkt aufgegriffen werden, Ermittlungen anzustellen;

(c) in Fällen, in denen die Sicherheitsbehörden ermittelt haben, zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Verhaftung anzuordnen, Anklage zu erheben oder von einer Anklageerhebung abzusehen ist, und darüber zu wachen, daß die Ermittlungen durch die Sicherheitsbehörden im Einklang mit dem Gesetz stehen;

(d) bei (Vorliegen von) Straftaten Anklage zu erheben und die Anklage zu verfechten sowie darüber zu wachen, daß das Verfahren des Volksgerichts im Einklang mit dem Gesetz steht;

(e) darüber zu wachen, daß der Vollzug von Urteilen und Beschlüssen in Strafsachen sowie das Vorgehen in Gefängnissen, Überwachungsanstalten und Arbeitserziehungsbehörden mit dem Gesetz in Einklang steht.

§ 6 Die Volksanwaltschaften schützen von Gesetzes wegen das Recht der Bürger zur Beschwerde gegen Gesetzesverstöße durch Staatsangestellte, ferner das persönliche Recht, Übergriffe gegen Bürger zu verfolgen, und gehen der gesetzlichen Verantwortung solcher Personen nach, die persönliche, demokratische und andere Rechte eines Bürgers verletzt haben.

§ 7 Bei ihrer Amtsführung haben die Volksanwaltschaften die Wahrheit in den Tatsachen zu suchen, gewissenhaft die Massenlinie zu verwirklichen, auf die Meinungen der Massen zu hören, sich der Aufsicht der Massen zu unterwerfen, zu untersuchen und zu forschen, Wert auf Beweise zu legen und Geständnissen nicht (einfach) zu vertrauen, streng die Erpressung von Aussagen zu unterbinden und die Widersprüche zwischen uns und dem Feind sowie die Widersprüche im Volk richtig zu unterscheiden und zu behandeln.

Die Mitglieder der Volksanwaltschaften aller Ebenen müssen sich getreulich an die Tatsachen (wörtlich: "tatsächliche Wahrheit"), an das Gesetz und an die sozialistische Sache halten und aus ganzem Herzen und aus ganzen Sinnen dem Volke dienen.

§ 8 Die Volksanwaltschaften aller Ebenen haben in Ausübung ihrer Amtsbefugnisse jedem Bürger gegenüber nach dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz zu verfahren; es sind keinerlei Sonderrechte zuzulassen.

§ 9 Die Volksanwaltschaften üben ihr Amt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen unabhängig aus und brauchen keine Einmischung von Seiten anderer Verwaltungsbehörden, Organisationen oder einzelner Personen zu dulden.

一 第三条 各级人民检察院设检察长一人, 副检察长和检察员若干人。检察长统一领导检察院的工作。

各级人民检察院设立检察委员会。检察委员会实行民主集中制, 在检察长的主持下, 讨论决定重大案件和其他重大问题。如果检察长在重大问题上不同意多数人的决定, 可以报请本级人民代表大会常务委员会决定。

第四条 人民检察院通过行使检察权, 镇压一切叛国的、分裂国家的和其他反革命活动, 打击反革命分子和其他犯罪分子, 维护国家的统一, 维护无产阶级专政制度, 维护社会主义法制, 维护社会秩序、生产秩序、工作秩序、教学科研秩序和人民群众生活秩序, 保护社会主义的全民所有的财产和劳动群众集体所有的财产, 保护公民私人所有的合法财产, 保护公民的人身权利、民主权利和其他权利, 保卫社会主义现代化建设的顺利进行。

人民检察院通过检察活动, 教育公民忠于社会主义祖国, 自觉地遵守宪法和法律, 积极同违法行为作斗争。

第五条 各级人民检察院行使下列职权:

(一) 对于叛国案、分裂国家案以及严重破坏国家的政策、法律、法令、政令统一实施的重大犯罪案件, 行使检察权。

(二) 对于直接受理的刑事案件, 进行侦查。

(三) 对于公安机关侦查的案件, 进行审查, 决定是否逮捕、起诉或者免于起诉; 对于公安机关的侦查活动是否合法, 实行监督。

(四) 对于刑事案件提起公诉, 支持公诉; 对于人民法院的审判活动是否合法, 实行监督。

(五) 对于刑事案件判决、裁定的执行和监狱、看守所、劳动改造机关的活动是否合法, 实行监督。

第六条 人民检察院依法保障公民对于违法的国家工作人员提出控告的权利, 追究侵犯公民的人身权利、民主权利和其他权利的人的法律责任。

第七条 人民检察院在工作中必须坚持实事求是, 贯彻执行群众路线, 倾听群众意见, 接受群众监督, 调查研究, 重证据不轻信口供, 严禁逼供信, 正确区分和处理敌我矛盾和人民内部矛盾。

各级人民检察院的工作人员, 必须忠实于事实真相, 忠实于法律, 忠实于社会主义事业, 全心全意地为人民服务。

第八条 各级人民检察院行使检察权, 对于任何公民, 在适用法律上一律平等, 不允许有任何特权。

第九条 人民检察院依照法律规定独立行使检察权, 不受其他行政机关、团体和个人的干涉。

§ 10

Die Oberste Volksanwaltschaft ist dem Nationalen Volkskongreß sowie dem Ständigen Ausschuß des NVK verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die lokalen VAschen der verschiedenen Ebenen sind den Volkskongressen und den Ständigen Ausschüssen der Volkskongresse ihrer jeweiligen Ebene gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Die Oberste Volksanwaltschaft übt die Führung über die Arbeit sämtlicher lokaler Volksanwaltschaften der verschiedenen Ebenen sowie der Sonder-Volksanwaltschaften aus; die übergeordnete Volksanwaltschaft übt die Führung über die Arbeit der (jeweils) untergeordneten Volksanwaltschaft aus.

Kap. II: Verfahren bei der Ausübung der volksanwaltlichen Befugnisse

§ 11

Entdeckt die Volksanwaltschaft eine Handlung, die sie für strafbar hält, so hat sie nach dem gesetzlichen Verfahren den Fall entweder für die Ermittlung zu registrieren oder die Sicherheitsbehörden mit der Ermittlung zu beauftragen. Falls die Volksanwaltschaft nach Abschluß der Ermittlungen zu der Ansicht kommt, daß der Angeschuldigte strafrechtlich zu verfolgen ist, so hat sie beim Volksgericht öffentliche Klage zu erheben; hält sie eine Verfolgung für unangebracht, so hat sie den Fall einzustellen.

§ 12

Bei jeder Verhaftung eines Bürgers muß eine Genehmigung der Volksanwaltschaft vorliegen, es sei denn, sie wurde vom Volksgericht angeordnet.

§ 13

Die Volksanwaltschaften haben Fälle, in denen die Sicherheitsbehörden eine Anklage fordern, zu überprüfen und einen Beschluß darüber zu fassen, ob die Klage erhoben, ob von einer Klage abgesehen oder ob keine Klage erhoben werden soll. Sind die wesentlichen Verbrechensumstände nicht eindeutig oder reichen die Beweise nicht aus, so kann sie (den Fall) an die Sicherheitsbehörden zur weiteren Ermittlung zurücküberweisen.

Stellt die Volksanwaltschaft fest, daß die Ermittlungen der Sicherheitsbehörden gesetzeswidrig sind, so hat sie die (betreffenden) Sicherheitsbehörden zur Abhilfe aufzufordern.

§ 14

Hat die Volksanwaltschaft in einem Fall, der ihr von den Sicherheitsbehörden überstellt wurde, eine Verhaftung nicht genehmigt, eine Klage nicht erhoben oder von der Klage abgesehen und hält die (betreffende) Sicherheitsbehörde diese Entscheidung für falsch, so kann sie die Volksanwaltschaft zur Nachprüfung auffordern und kann außerdem die vorgesetzte Volksanwaltschaft um Überprüfung angehen. Die vorgesetzte Volksanwaltschaft hat in angemessener Zeit eine Entscheidung zu fällen und diese der untergeordneten Volksanwaltschaft sowie der Sicherheitsbehörde zur Ausführung zu übermitteln.

§ 15

Bringt die Volksanwaltschaft einen Fall zur Anklage, so muß sie durch den Volksanwaltschaftsvorstand oder durch einen Volksanwalt als Vertreter der staatlichen Anklage bei Gericht auftreten, die öffentliche Klage (dort) verfechten und außerdem darüber wachen, daß die Urteilsfällung im Einklang mit dem Gesetz steht.

§ 16

Hält das Volksgericht in einem Fall, den die Volksanwaltschaft zur Anklage gebracht hat, wichtige Verbrechensumstände nicht für geklärt oder die Beweise für nicht ausreichend oder liegen Gesetzesverstöße vor, so kann es (die Sache) an die Volksanwaltschaft zur weiteren Ermittlung zurücküberweisen oder sie zu Korrekturen auffordern.

§ 17

Hält eine örtliche Volksanwaltschaft der verschiedenen Ebenen ein erstinstanzliches Urteil oder den Beschluß eines Volksgerichts der gleichen Ebene für falsch, so hat sie wegen des Rechtsmittelverfahrens Protest einzulegen.

§ 18

Entdeckt die Oberste Volksanwaltschaft an Urteilen oder Beschlüssen von Volksgerichten der verschiedenen Ebenen, die bereits rechtskräftig geworden sind, oder aber entdeckt eine übergeordnete Volksanwaltschaft an bereits rechtskräftig gewordenen Urteilen oder Beschlüssen eines Volksgerichts der unteren Ebene absolute Fehler, so hat sie im Wege des Verfahrens für die Überprüfung von Urteilen Protest einzulegen.

Wird ein Fall im Wege des Verfahrens für die Überprüfung von Urteilen behandelt, so muß die Volksanwaltschaft durch ihr Personal bei Gericht vertreten sein.

§ 19

Entdeckt die Volksanwaltschaft, daß es bei der Durchführung eines Strafurteils oder eines Strafbeschlusses zu Gesetzesverstößen kommt, so hat sie die zuständigen Behörden zur Abhilfe aufzufordern.

Entdeckt die Volksanwaltschaft, daß es in Gefängnissen, Überwachungsanstalten oder in Arbeits-Umerziehungslagern zu Gesetzesverstößen kommt, so hat sie die zuständigen Behörden zur Abhilfe aufzufordern.

第十条 最高人民检察院对全国人民代表大会和全国人民代表大会常务委员会负责并报告工作。地方各级人民检察院对本级人民代表大会和本级人民代表大会常务委员会负责并报告工作。

最高人民检察院领导地方各级人民检察院和专门人民检察院的工作，上级人民检察院领导下级人民检察院的工作。

第二章 人民检察院行使职权的程序

第十一条 人民检察院发现并且认为有犯罪行为时，应当依照法律程序立案侦查，或者交给公安机关进行侦查。侦查终结，人民检察院认为必须对被告人追究刑事责任时，应当向人民法院提起公诉，认为不需要追究刑事责任时，应当将原案撤销。

第十二条 对于任何公民的逮捕，除人民法院决定的以外，必须经人民检察院批准。

第十三条 人民检察院对于公安机关要求起诉的案件，应当进行审查，决定起诉、免于起诉或者不起诉。对于主要犯罪事实不清、证据不足的，可以退回公安机关补充侦查。

人民检察院发现公安机关的侦查活动有违法情况时，应当通知公安机关予以纠正。

第十四条 人民检察院对于公安机关移送的案件所作的批准逮捕的决定、不起诉或者免于起诉的决定，公安机关认为有错误时，可以要求人民检察院复议，并且可以要求上级人民检察院复核。上级人民检察院应当及时作出决定，通知下级人民检察院和公安机关执行。

第十五条 人民检察院提起公诉的案件，由检察长或者检察员以国家公诉人的身份出席法庭，支持公诉，并且监督审判活动是否合法。

第十六条 人民检察院起诉的案件，人民法院认为主要犯罪事实不清、证据不足，或者有违法情况时，可以退回人民检察院补充侦查，或者通知人民检察院予以纠正。

第十七条 地方各级人民检察院对于本级人民法院第一审案件的判决和裁定，认为有错误时，应当按照上诉程序提出抗诉。

第十八条 最高人民检察院对于各级人民法院已经发生法律效力判决和裁定，上级人民检察院对于下级人民法院已经发生法律效力判决和裁定，如果发现确有错误，应当按照审判监督程序提出抗诉。

按照审判监督程序审理的案件，人民检察院必须派人出席法庭。

第十九条 人民检察院发现刑事判决、裁定的执行有违法情况时，应当通知执行机关予以纠正。

人民检察院发现监狱、看守所、劳动改造机关的活动有违法情况时，应当通知主管机关予以纠正。

Kap. III: Die Errichtung der volksanwaltschaftlichen Organe und die Ernennung sowie die Entlassung des Personals

§ 20
Die Oberste Volksanwaltschaft errichtet Straf-, Disziplinar-, Aufsichts-, Wirtschafts- und andere volksanwaltschaftliche Stellen; darüber hinaus richtet sie, je nach Bedarf, weitere Fachorgane ein.

Die örtlichen Volksanwaltschaften der verschiedenen Ebenen und die Sonder-Volksanwaltschaften können entsprechende Fachorgane einrichten.

§ 21
Der Volksanwaltschaftsvorstand der Obersten Volksanwaltschaft wird vom Nationalen Volkskongreß gewählt und entlassen.

Die Vorstandsvertreter der Volksanwaltschafts-Ausschüsse und die Volksanwälte werden auf Vorschlag des Volksanwaltschaftsvorstands durch den Ständigen Ausschuß des NVK ernannt und entlassen.

§ 22
Die Volksanwaltschaftsvorstände in den Provinzen, Autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städten sowie die Volksanwaltschaftsvorstände in den Außenstellen der (betreffenden) Volksanwaltschaften werden durch die Volkskongresse der Provinzen, Autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städte gewählt und entlassen. Die Vorstandsvertreter, die Mitglieder der Volksanwaltschaftsvorstände und die Volksanwälte werden auf Vorschlag der Volksanwaltschaftsvorstände der Provinzen, Autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städte von den Ständigen Ausschüssen der Volkskongresse der betreffenden Ebenen gewählt und entlassen.

Die Ernennung und Entlassung der Volksanwaltschaftsvorstände der Provinzen, Autonomen Regionen und regierungsunmittelbaren Städte sowie der Vorstandsvertreter und der Mitglieder der Volksanwaltschaftsvorstände ist dem Vorstand der Obersten Volksanwaltschaft zu melden, der (sodann) um die Genehmigung des Ständigen Ausschusses des NVK einkommt.

§ 23
Die Volksanwaltschaftsvorstände in den Autonomen Bezirken, provinzunmittelbaren Städten, Kreisen, Städten und stadnunmittelbaren Bezirken werden durch die Volkskongresse der betreffenden Ebenen gewählt und entlassen; die Vorstandsvertreter, die Mitglieder der Volksanwaltschafts-Ausschüsse und die Volksanwälte werden von den Ständigen Ausschüssen der Volkskongresse der Autonomen Bezirke, provinzunmittelbaren Städte, Kreise, Städte und stadnunmittelbaren Bezirke der betreffenden Ebenen auf Vorschlag der (jeweiligen) Volksanwaltschaftsvorstände gewählt und entlassen.

Die Ernennung und Entlassung der Volksanwaltschaftsvorstände, ihrer Vertreter und der Mitglieder der Volksanwaltschafts-Ausschüsse in den Volksanwaltschaften der Autonomen Bezirke, provinzunmittelbaren Städte, Kreise, Städte und stadnunmittelbaren Bezirke ist den Volksanwaltschaftsvorständen der Autonomen Bezirke, provinzunmittelbaren Städte, Kreise, Städte und stadnunmittelbaren Bezirke zu melden, die (sodann) um die Genehmigung durch die Ständigen Ausschüsse der Volkskongresse der betreffenden Ebene einkommen.

§ 24
Die Volksanwaltschaftsvorstände, ihre Vertreter und die Mitglieder der Volksanwaltschaften in Industrie-, Bergwerks-, Neuland- und Forstgebieten, die von den Volksanwaltschaften der Provinzen und denjenigen der Kreisebene errichtet werden, sind von den Ständigen Ausschüssen der Volkskongresse der betreffenden Ebenen auf Vorschlag des (jeweiligen) Volksanwaltschaftsvorstands der Außenstelle zu ernennen und zu entlassen.

§ 25
Die Amtsdauer der Volksanwaltschaftsvorstände der Volksanwaltschaften aller Ebenen entspricht der Sitzungsperiode der Volkskongresse der betreffenden Ebenen.

§ 26
Die Ständigen Ausschüsse der Volkskongresse des Gesamtstaats, der Provinzen, der Autonomen Regionen und der regierungsunmittelbaren Städte können auf Antrag des Volksanwaltschaftsvorstands einer Volksanwaltschaft der jeweiligen Ebene Volksanwaltschaftsvorstände, Vorstandsvertreter oder Mitglieder von Volksanwaltschafts-Ausschüssen untergeordneter Ebenen entlassen und austauschen.

§ 27
Die Volksanwaltschaften aller Ebenen beschäftigen jeweils eine Anzahl von assistierenden Volksanwälten und von Schriftführern. Mit Genehmigung des Volksanwaltschaftsvorstands kann ein assistierender Volksanwalt das Amt eines Volksanwalts wahrnehmen. Die Schriftführer besorgen die Protokollierung der Fälle und ähnliche Angelegenheiten.

Assistierende Volksanwälte und Schriftführer werden vom Volksanwaltschaftsvorstand bei den Volksanwaltschaften aller Ebenen ernannt und entlassen.

Die Volksanwaltschaften aller Ebenen können bei Bedarf eine Gerichtspolizei einrichten.

第三章 人民检察院的机构设置和人员的任免

第二十条 最高人民法院设置刑事、法纪、监所、经济等检察厅，并且可以按照需要，设立其他业务机构。

地方各级人民检察院和专门人民检察院可以设置相应的业务机构。

第二十一条 最高人民法院检察长由全国人民代表大会选举和罢免。

最高人民法院副院长、检察委员会委员和检察员由最高人民法院检察长提请全国人民代表大会常务委员会任免。

第二十二条 省、自治区、直辖市人民检察院检察长和人民检察院分院检察长由省、自治区、直辖市人民代表大会选举和罢免，副院长、检察委员会委员和检察员由省、自治区、直辖市人民检察院检察长提请本级人民代表大会常务委员会任免。

省、自治区、直辖市人民检察院检察长、副检察长和检察委员会委员的任免，须报最高人民法院检察长提请全国人民代表大会常务委员会批准。

第二十三条 自治州、省辖市、县、市、市辖区人民检察院检察长由本级人民代表大会选举和罢免，副院长、检察委员会委员和检察员由自治州、省辖市、县、市、市辖区人民检察院检察长提请本级人民代表大会常务委员会任免。

自治州、省辖市、县、市、市辖区人民检察院检察长、副检察长和检察委员会委员的任免，须报省、自治区、直辖市人民检察院检察长提请本级人民代表大会常务委员会批准。

第二十四条 省一级人民检察院和县一级人民检察院设置的工矿区、农垦区、林区人民检察院检察长、副检察长、检察委员会委员和检察员，均由派出的人民检察院检察长提请本级人民代表大会常务委员会任免。

第二十五条 各级人民检察院检察长的任期，与本级人民代表大会每届任期相同。

第二十六条 全国和省、自治区、直辖市人民代表大会常务委员会根据本级人民检察院检察长的建议，可以撤换下级人民检察院检察长、副检察长和检察委员会委员。

第二十七条 各级人民检察院设助理检察员和书记员各若干人。经检察长批准，助理检察员可以代行检察员职务。书记员办理案件的记录工作和有关事项。

助理检察员、书记员由各级人民检察院检察长任免。

各级人民检察院根据需要可以设司法警察。

§ 28

Die Personalorganisation bei den Volksanwaltschaften aller Ebenen ist durch die Oberste Volksanwaltschaft noch gesondert zu regeln.

(Übers. Oskar Weggel)

2. Vorläufige Rechtsanwaltsregelung der VR China

(verabschiedet von der 15.Tagung des Ständigen Ausschusses des V.Nationalen Volkskongresses am 26.August 1980)

Kap.I: Aufgaben und Rechte des Rechtsanwaltes

§ 1

Der Rechtsanwalt ist ein Rechtsarbeiter des Staates; seine Aufgabe ist es, staatlichen Organen, Betriebs- und Unternehmenseinheiten, gesellschaftlichen Organisationen, Volkskommunen und Bürgern Rechtshilfe zu gewähren, um die richtige Anwendung der Gesetze zu gewährleisten und die Interessen des Staates, der Kollektive und die legitimen Interessen der Bürger zu schützen.

§ 2

Die hauptsächlich beruflichen Tätigkeiten des Rechtsanwaltes sind folgende:

1. Übernahme von Rechtsberatungsfunktionen auf Anforderung von Staatsorganen, Betriebs- und Unternehmenseinheiten, gesellschaftlichen Organisationen und Volkskommunen;
2. Übernahme der Vertretung in Zivilprozessen durch Auftrag einer Prozeßpartei;
3. Verteidigung des Angeklagten in Strafprozessen durch dessen Auftrag oder durch Bestellung des Volksgerichtes; Übernahme der Vertretung durch Auftrag von Klägern bei der Verfolgung von Privatklagedelikten sowie von Geschädigten - oder deren nächsten Angehörigen - bei der Verfolgung von Offizialdelikten;
4. Durchführung von Rechtsberatung auf Auftrag von Parteien in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit bzw. Übernahme der Vertretung in Vermittlungs- und Schiedsverfahren;
5. Erteilung von Rechtsauskünften, Abfassen von prozessuale und andere Rechtsangelegenheiten betreffenden Schriftsätzen.

Der Rechtsanwalt hat bei allen beruflichen Tätigkeiten das sozialistische Rechtssystem zu propagieren.

§ 3

Der Rechtsanwalt hat bei seinen beruflichen Tätigkeiten die Tatsachen als Grundlage und das Recht als Leitfaden zu nehmen und der sozialistischen Sache sowie den Interessen des Volkes treu zu sein. Der Rechtsanwalt stützt sich in Ausübung seines Berufes auf die Gesetze, genießt dabei den gesetzlichen Schutz des Staates; jedwede Einmischung durch Einheiten oder Einzelpersonen ist unstatthaft.

§ 4

In seiner Funktion als Rechtsberater erteilt der Rechtsanwalt darum ersuchenden Einheiten Auskünfte über juristische Fragen des betreffenden Arbeitsbereiches, entwirft und überprüft juristische Schriftsätze, übernimmt die Vertretung in Prozessen, in Vermittlungs- und Schiedsverfahren und verteidigt die legitimen Rechte und Interessen der ihn beauftragenden Einheiten.

§ 5

Es ist die Pflicht des Rechtsanwaltes, bei nichtstreitigen und streitigen Verfahren innerhalb des ihm übertragenen Kompetenzbereiches die legitimen Rechte und Interessen seines Mandanten wahrzunehmen.

Prozeß- und Rechtshandlungen des Rechtsanwaltes innerhalb der ihm erteilten Vollmacht haben die gleiche Wirkung wie die Prozeß- und Rechtshandlungen des Auftraggebers selbst.

§ 6

Die Übernahme einer Strafverteidigung durch den Rechtsanwalt bedeutet, daß dieser auf der Grundlage der Tatsachen und Gesetze die legitimen Rechte und Interessen des Angeklagten verteidigt.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Übernahme der Verteidigung abzulehnen, wenn er der Ansicht ist, daß der Angeklagte nicht wahrheitsgemäß über den Sachverhalt berichtet.

§ 7

Im Prozeß hat der Rechtsanwalt gemäß den einschlägigen Bestimmungen das Recht, die Prozeßmaterialien einzusehen und bei den jeweiligen Einheiten und Einzelpersonen Nachforschungen anzustellen. Nach Übernahme der Strafverteidigung darf der Anwalt den in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten besuchen und mit ihm korrespondieren.

Die betroffenen Einheiten und Einzelpersonen sind verpflichtet, den Rechtsanwalt in Ausübung der im obigen Absatz ausgeführten Tätigkeit zu unterstützen.

第二十八条 各级人民检察院的人员编制由最高人民检察院另行规定。

中华人民共和国律师暂行条例

代表大会常务委员会第十五次会议通过
(一九八〇年八月二十六日第五届全国人民)

第一章 律师的任务和权利

第一条 律师是国家的法律工作者,其任务是对国家机关、企事业单位、社会团体、人民公社和公民提供法律帮助,以维护法律的正确实施,维护国家、集体的利益和公民的合法权益。

第二条 律师的主要业务如下:

- (一) 接受国家机关、企事业单位、社会团体、人民公社的聘请,担任法律顾问。
- (二) 接受民事案件当事人的委托,担任代理人参加诉讼。
- (三) 接受刑事案件被告人的委托或者人民法院的指定,担任辩护人;接受自诉案件自诉人、公诉案件被害人及其近亲属的委托,担任代理人,参加诉讼。

(四) 接受非诉讼事件当事人的委托,提供法律帮助,或者担任代理人,参加调解、仲裁活动。

(五) 解答关于法律的询问,代写诉讼文书和其它有关法律事务的文书。

律师应当通过全部业务活动,宣传社会主义法制。

第三条 律师进行业务活动,必须以事实为根据,以法律为准绳,忠实于社会主义事业和人民的利益。

律师依法执行职务,受国家法律保护,任何单位、个人不得干涉。

第四条 律师担任法律顾问的责任,是为聘请单位就业务上的法律问题提意见,草拟、审查法律事务文书,代理参加诉讼、调解或者仲裁活动,维护聘请单位的合法权益。

第五条 律师担任诉讼和非诉讼事件代理人的责任,是在所受委托的权限内,维护委托人的合法权益。

律师在代理权限内的诉讼行为和法律行为,与委托人自己的诉讼行为和法律行为有同等效力。

第六条 律师担任刑事辩护人的责任,是根据事实和法律,维护被告人的合法权益。

律师认为被告人没有如实供述案情,有权拒绝担任辩护人。

第七条 律师参加诉讼活动,有权依照有关规定,查阅本案材料,向有关单位、个人调查。律师担任刑事辩护人时,可以同在押的被告人会见和通信。

律师进行前款所列活动,有关单位、个人有责任给予支持。